

Satzung des Förderverein Kindertagesstätte Am Castrum Gehrden e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Kindertagesstätte Am Castrum“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“. Im Folgenden wird die Kindertagesstätte Am Castrum als Kita bezeichnet.
2. Der Sitz des Vereins ist Gehrden, Region Hannover.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08.-31.07.)

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller an der erzieherischen Arbeit beteiligten Personen an. Hierzu gehören die Leitung, die Erzieherinnen, die Eltern und die Elternvertreterinnen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sammlung von Geld- oder Sachmitteln, die der Kita zur Verfügung gestellt werden zur
 - Anschaffung von Spielgeräten oder Materialien
 - Ermöglichung der Öffentlichkeitsarbeit zur Steigerung der Anerkennung der Kita
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit
 - Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
3. Eine Förderung erfolgt nur insofern, als die von Stadt und Land für die Kita bereitgestellten Haushaltsmittel nicht ausreichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden (§ 52 AO vorläufige Bescheinigung des FA, dass die Satzungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen.) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein aus
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Geld- und Sachspenden
 - Sonstige Zuwendungen
2. Die Höhe und die Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über die zweckmäßige Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand in Absprache mit der Leitung der Kita und den Erzieherinnen und den ElternvertreterInnen.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Antrag erworben.
3. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch schriftliche Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres
 - Tod oder Erlöschen der Geschäftsfähigkeit des Mitgliedes.
5. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe in diesem Sinne sind insbesondere:
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interesse des Vereins
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins

Vor Beschlussfassung durch den Vorstand des Vereins ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Es wird ein Jahresbeitrag von 12 € festgelegt. Der Beitrag ist sofort fällig, spätestens jedoch 8 Wochen nach Eintritt.
2. Der Verein ist berechtigt auch von Nichtmitgliedern Spenden und sonstige Zuwendungen anzunehmen.

§ 7 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind
 - Der Vorstand
 - Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Fördervereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch. Außerdem ist er der Mitgliederversammlung für seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Der Vorstand beschließt über den Etat bzw. die Verwendung der Finanzmittel.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - Der Vorsitzende
 - Der Kassenwart
3. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 1 Jahr gewählt; er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der Vorsitzende aus, so findet eine Nachwahl statt.
6. Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email oder durch Aushang in der Kita erfolgen) zwei Wochen im Voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
7. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
8. Aufgaben des Schriftführers werden unter den Vorstandsmitgliedern aufgeteilt.
9. Der Kassenwart legt den Kassenprüfern spätestens 6 Wochen nach Jahresabschluss die Jahresrechnung vor.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
2. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.
3. Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einfacher Schriftform protokolliert.
5. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter oder von einem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshauhalts
 - Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins
 - Bestimmung der Anzahl und Wahl der Kassenprüfer sowie Entgegennahme deren Berichts

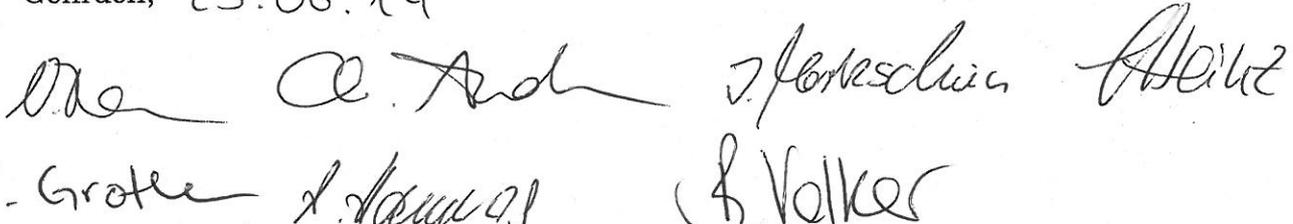
§ 10 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse. Eine Prüfung ist jederzeit möglich. Der / die Kassenprüfer/in ist verpflichtet die Jahresabrechnung zu prüfen.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadt Gehrden zu, welche es zweckgebunden, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kindertagesstätte am Castrum einzusetzen hat.

Gehrden, 25.06.14



 S. Grote J. Kammes J. Volker